

TE Bvwg Beschluss 2014/7/7 W203 2008098-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.07.2014

Entscheidungsdatum

07.07.2014

Norm

B-VG Art.133 Abs4

UG §25 Abs1 Z12

UG §78 Abs1

VwGVG §28 Abs3 Satz2

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. UG § 25 heute
2. UG § 25 gültig ab 01.05.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2024
3. UG § 25 gültig von 01.10.2021 bis 30.04.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 177/2021
4. UG § 25 gültig von 01.10.2021 bis 30.09.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2021
5. UG § 25 gültig von 01.10.2017 bis 30.09.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2017
6. UG § 25 gültig von 01.01.2016 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2015
7. UG § 25 gültig von 14.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 21/2015
8. UG § 25 gültig von 10.07.2014 bis 13.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2014
9. UG § 25 gültig von 01.01.2014 bis 09.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2013
10. UG § 25 gültig von 01.10.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2009
11. UG § 25 gültig von 01.10.2002 bis 30.09.2009

1. UG § 78 heute
2. UG § 78 gültig ab 02.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2025

3. UG § 78 gültig von 01.05.2024 bis 01.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2024
 4. UG § 78 gültig von 28.05.2021 bis 30.04.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2021
 5. UG § 78 gültig von 01.10.2017 bis 27.05.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2017
 6. UG § 78 gültig von 01.01.2016 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2015
 7. UG § 78 gültig von 01.10.2009 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2009
 8. UG § 78 gültig von 01.01.2004 bis 30.09.2009
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W203 2008098-1/3E

B E S C H L U S S

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Gottfried SCHLÖGLHOFER als Einzelrichter in Erledigung der Beschwerde von XXXX, Studierende an der Universität Graz, vom 03.12.2013 gegen Position 2 des Bescheides des Vorsitzenden der Curriculums-Kommission für XXXX an der Universität Graz vom 17.10.2013, zugestellt am 20.11.2013, mit dem der Antrag auf Anerkennung von Prüfungen abgewiesen worden ist, beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Gottfried SCHLÖGLHOFER als Einzelrichter in Erledigung der Beschwerde von römisch 40, Studierende an der Universität Graz, vom 03.12.2013 gegen Position 2 des Bescheides des Vorsitzenden der Curriculums-Kommission für römisch 40 an der Universität Graz vom 17.10.2013, zugestellt am 20.11.2013, mit dem der Antrag auf Anerkennung von Prüfungen abgewiesen worden ist, beschlossen:

A) Position 2 des angefochtenen Bescheides wird behoben und die Angelegenheit gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Curricula-Kommission für XXXX an der Universität Graz zurückverwiesen. A) Position 2 des angefochtenen Bescheides wird behoben und die Angelegenheit gemäß Paragraph 28, Absatz 3, VwGVG zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Curricula-Kommission für römisch 40 an der Universität Graz zurückverwiesen.

B) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang römisch eins. Verfahrensgang

1. Die Beschwerdeführerin (im Folgenden: BF) betreibt seit dem Wintersemester 2012/13 das Bachelorstudium XXXX an der Universität Graz als Ordentliche Studierende. 1. Die Beschwerdeführerin (im Folgenden: BF) betreibt seit dem Wintersemester 2012/13 das Bachelorstudium römisch 40 an der Universität Graz als Ordentliche Studierende.

2. Der Antrag der BF auf Anerkennung der an der Universität Wien absolvierten Lehrveranstaltungen "Übungen zur Statistik" und "Vorlesung Ausgewählte Methoden" für die Lehrveranstaltung "Vorlesung XXXX Statistik II" und "Übungen zur Statistik" für "Übung Anwendung statistischer Verfahren am Computer" wurde mit Bescheid des Vorsitzenden der Curricula-Kommission für XXXX an der Universität Graz abgewiesen. Der Bescheid wurde durch Aushändigung an die BF am 20.11.2013 zugestellt. 2. Der Antrag der BF auf Anerkennung der an der Universität Wien absolvierten Lehrveranstaltungen "Übungen zur Statistik" und "Vorlesung Ausgewählte Methoden" für die Lehrveranstaltung "Vorlesung römisch 40 Statistik II" und "Übungen zur Statistik" für "Übung Anwendung statistischer Verfahren am Computer" wurde mit Bescheid des Vorsitzenden der Curricula-Kommission für römisch 40 an der Universität Graz abgewiesen. Der Bescheid wurde durch Aushändigung an die BF am 20.11.2013 zugestellt.

Begründet wurde die Abweisung damit, dass nach Auskunft der Fachvertreterin in den an der Universität Wien angebotenen Übungen einige Inhalte der an der Universität Graz angebotenen Lehrveranstaltung "Vorlesung XXXX Statistik I" geübt würden, und diese daher weder mit der Lehrveranstaltung "Vorlesung XXXX Statistik II", die ganz andere Inhalte habe, äquivalent wäre, noch mit der an der Universität Graz angebotenen Lehrveranstaltung "Übung Anwendung statistischer Verfahren am Computer", in der die Inhalte der "Vorlesung XXXX Statistik II am Computer mit

SPSS" vermittelt und eingeübt würden. Der In Wien angebotenen Vorlesung fehle es somit an einer ganzen Reihe von Inhalten der an der Universität Graz angebotenen "Vorlesung XXXX Statistik II", wie etwa Multiple Regression, Faktorenanalyse und Auswahl statistischer Verfahren, die aber von anderen Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums und bei der Zulassungsprüfung zum Masterstudium vorausgesetzt würden. Beide Lehrveranstaltungen wären daher keineswegs äquivalent mit der "Vorlesung XXXX Statistik II" und der "Übung Anwendung statistischer Verfahren am Computer". Begründet wurde die Abweisung damit, dass nach Auskunft der Fachvertreterin in den an der Universität Wien angebotenen Übungen einige Inhalte der an der Universität Graz angebotenen Lehrveranstaltung "Vorlesung römisch 40 Statistik I" geübt würden, und diese daher weder mit der Lehrveranstaltung "Vorlesung römisch 40 Statistik II", die ganz andere Inhalte habe, äquivalent wäre, noch mit der an der Universität Graz angebotenen Lehrveranstaltung "Übung Anwendung statistischer Verfahren am Computer", in der die Inhalte der "Vorlesung römisch 40 Statistik römisch zwei am Computer mit SPSS" vermittelt und eingeübt würden. Der In Wien angebotenen Vorlesung fehle es somit an einer ganzen Reihe von Inhalten der an der Universität Graz angebotenen "Vorlesung römisch 40 Statistik II", wie etwa Multiple Regression, Faktorenanalyse und Auswahl statistischer Verfahren, die aber von anderen Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums und bei der Zulassungsprüfung zum Masterstudium vorausgesetzt würden. Beide Lehrveranstaltungen wären daher keineswegs äquivalent mit der "Vorlesung römisch 40 Statistik II" und der "Übung Anwendung statistischer Verfahren am Computer".

3. Am 03.12.2013 langte im Dekanat der XXXX Fakultät der Universität Graz ein an den Senat der Universität Graz gerichteter Einspruch gegen den negativen Anerkennungsbescheid ein, wobei insbesondere beanstandet wird, dass die genannten Lehrveranstaltungen nicht als "Übung Anwendung statistischer Verfahren am Computer" anerkannt worden sind. Die an der Universität Wien absolvierte Übung habe sich genauso wie die "Übung Anwendung statistischer Verfahren am Computer" an der Universität Graz mit Inhalten sowohl aus der "Vorlesung Statistik I" als auch "Vorlesung Statistik II (Diplom)" befasst. Zwischen den in Wien und Graz angebotenen Übungen würde kaum ein Unterschied bestehen, der Aufwand für die in Wien absolvierten Übungen wäre gemessen an ECTS-Anrechnungspunkten sogar höher als jener für die in Graz angebotenen Übungen. 3. Am 03.12.2013 langte im Dekanat der römisch 40 Fakultät der Universität Graz ein an den Senat der Universität Graz gerichteter Einspruch gegen den negativen Anerkennungsbescheid ein, wobei insbesondere beanstandet wird, dass die genannten Lehrveranstaltungen nicht als "Übung Anwendung statistischer Verfahren am Computer" anerkannt worden sind. Die an der Universität Wien absolvierte Übung habe sich genauso wie die "Übung Anwendung statistischer Verfahren am Computer" an der Universität Graz mit Inhalten sowohl aus der "Vorlesung Statistik I" als auch "Vorlesung Statistik römisch zwei (Diplom)" befasst. Zwischen den in Wien und Graz angebotenen Übungen würde kaum ein Unterschied bestehen, der Aufwand für die in Wien absolvierten Übungen wäre gemessen an ECTS-Anrechnungspunkten sogar höher als jener für die in Graz angebotenen Übungen.

Anhand einer von der BF angefertigten Mappe ließe sich die inhaltliche Ähnlichkeit der beiden Übungen sowie die Vorgehensweise in der Unterrichtseinheit sehr gut verdeutlichen. Zudem solle es Fälle gegeben haben, in denen die von der BF begehrte Anerkennung reibungslos funktioniert habe.

4. Der Vorsitzende der Curricula-Kommission für XXXX an der Universität Graz gab zu der Berufung am 17.12.2013 folgende Stellungnahme ab: Nach Auskunft der Fachvertreterin XXXX würden im Rahmen der In Wien angebotenen Lehrveranstaltung einige Inhalte der Grazer "Vorlesung XXXX I" geübt. Sie wäre daher weder mit der Grazer "Vorlesung XXXX Statistik II", die ganz andere Inhalte habe, äquivalent, noch mit der dort angebotenen "Übung Anwendung statistischer Verfahren am Computer", in der die Inhalte der Vorlesung "XXXX Statistik II" vermittelt und geübt würden. 4. Der Vorsitzende der Curricula-Kommission für römisch 40 an der Universität Graz gab zu der Berufung am 17.12.2013 folgende Stellungnahme ab: Nach Auskunft der Fachvertreterin römisch 40 würden im Rahmen der In Wien angebotenen Lehrveranstaltung einige Inhalte der Grazer "Vorlesung römisch 40 I" geübt. Sie wäre daher weder mit der Grazer "Vorlesung römisch 40 Statistik II", die ganz andere Inhalte habe, äquivalent, noch mit der dort angebotenen "Übung Anwendung statistischer Verfahren am Computer", in der die Inhalte der Vorlesung "XXXX Statistik II" vermittelt und geübt würden.

Die in Wien angebotene Vorlesung behandle nur Varianzanalysen und nicht-parametrische Verfahren, es fehlten daher viele der Inhalte der in Graz angebotenen "Vorlesung XXXX Statistik II" wie zum Beispiel Multiple Regression, Faktorenanalyse und Auswahl statistischer Verfahren. Die Lehrveranstaltungen wären daher keineswegs

äquivalent. Die in Wien angebotene Vorlesung behandle nur Varianzanalysen und nicht-parametrische Verfahren, es fehlten daher viele der Inhalte der in Graz angebotenen "Vorlesung römisch 40 Statistik II" wie zum Beispiel Multiple Regression, Faktorenanalyse und Auswahl statistischer Verfahren. Die Lehrveranstaltungen wären daher keineswegs äquivalent.

Aus dem einschlägigen Curriculum gehe klar hervor, dass an der Universität Wien statistische Grundkenntnisse und Basisfertigkeiten der computergestützten Datenverarbeitung vermittelt würden, aber nicht verschiedene weiterführende statistische Methoden, die an der Universität Graz im Rahmen der Vorlesung gelehrt und in der Übung eingeübt und vertieft würden.

Der von der BF angeführte höhere Aufwand stelle nur ein Kriterium zur Anerkennung dar, rechtfertige aber nicht eine inhaltliche Gleichwertigkeit. Auch die von der BF erwähnten Prüfungsanerkennungen in der Vergangenheit stellten keinen zwingenden Grund für zukünftige Anerkennungen dar, da sich Lehrinhalte durch Umstellung der Studienpläne und Neuausrichtung der Fächer jederzeit ändern könnten.

Die von der BF erwähnte Mappe mit den Lehrunterlagen wäre bei der Stellungnahme nicht zur Verfügung gestanden. Die Frage der Anerkennung könnte neu geprüft werden, wenn sich aus diesen Unterlagen ergeben würde, dass auch sophisticatedere statistische Verfahren in den in Wien angebotenen Übungen abgedeckt worden wären. Allerdings stelle sich dann die Frage nach der Zuverlässigkeit dieser persönlichen Unterlagen der BF.

5. Die Berufung wurde am 19.05.2014 zuständigkeitshalber an das Bundesverwaltungsgericht weitergeleitet, wo diese am 21.05.2014 eingelangt ist.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Die BF hat im Rahmen ihres an der Universität Wien betriebenen Bachelorstudiums XXXX die beiden einsemestrigen Lehrveranstaltungen "Übungen zur Statistik" und "Vorlesung Ausgewählte Methoden" positiv absolviert. Die BF hat im Rahmen ihres an der Universität Wien betriebenen Bachelorstudiums römisch 40 die beiden einsemestrigen Lehrveranstaltungen "Übungen zur Statistik" und "Vorlesung Ausgewählte Methoden" positiv absolviert.

Der Antrag, die an der Universität Wien abgelegte Vorlesung und die Übung sollten für die im Rahmen des Bachelorstudiums XXXX an der Universität Graz vorgesehene Lehrveranstaltung "Vorlesung XXXX Statistik II" bzw. die Übung für die Lehrveranstaltung "Übung Anwendung statistischer Verfahren am Computer" anerkannt werden, wurde mit der Begründung abgewiesen, dass die Lehrveranstaltungen "inhaltlich keineswegs äquivalent" wären. Der Antrag, die an der Universität Wien abgelegte Vorlesung und die Übung sollten für die im Rahmen des Bachelorstudiums römisch 40 an der Universität Graz vorgesehene Lehrveranstaltung "Vorlesung römisch 40 Statistik II" bzw. die Übung für die Lehrveranstaltung "Übung Anwendung statistischer Verfahren am Computer" anerkannt werden, wurde mit der Begründung abgewiesen, dass die Lehrveranstaltungen "inhaltlich keineswegs äquivalent" wären.

Die dagegen fristgerecht eingebrachte Berufung war am 31.12.2013 beim Senat der Universität Graz anhängig.

2. Beweiswürdigung:

Der verfahrensmaßgebliche Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verwaltungsakt.

Die im Akt enthaltenen Stellungnahmen und Ausführungen des Vorsitzenden der Curricula-Kommission für XXXX an der Universität Graz sind plausibel, schlüssig und frei von Widersprüchen, sodass von deren inhaltlicher Richtigkeit auszugehen ist. Die im Akt enthaltenen Stellungnahmen und Ausführungen des Vorsitzenden der Curricula-Kommission für römisch 40 an der Universität Graz sind plausibel, schlüssig und frei von Widersprüchen, sodass von deren inhaltlicher Richtigkeit auszugehen ist.

Nicht abschließend geklärt werden konnte, welche Lehrinhalte tatsächlich in der an der Universität Wien im Studienjahr 2010/11 absolvierten Lehrveranstaltung "Übungen zur Statistik" vermittelt worden sind.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Zur Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts:

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG entscheiden die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG entscheiden die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß § 3 Abs. 1 VwGbk-ÜG gilt eine bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 erhobene Berufung gegen einen vor Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassenen Bescheid, gegen den eine Berufung zulässig ist, als rechtzeitig erhobene Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG. Gemäß Paragraph 3, Absatz eins, VwGbk-ÜG gilt eine bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 erhobene Berufung gegen einen vor Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassenen Bescheid, gegen den eine Berufung zulässig ist, als rechtzeitig erhobene Beschwerde gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG.

Gemäß Art. 151 Abs. 51 Z 8 B-VG geht die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31. Dezember 2013 bei sonstigen Behörden anhängigen Verfahren, in denen diese Behörden sachlich in Betracht kommende Oberbehörde oder im Instanzenzug übergeordnete Behörde sind, mit Ausnahme von Organen der Gemeinde, auf die Verwaltungsgerichte über. Gemäß Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 8, B-VG geht die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31. Dezember 2013 bei sonstigen Behörden anhängigen Verfahren, in denen diese Behörden sachlich in Betracht kommende Oberbehörde oder im Instanzenzug übergeordnete Behörde sind, mit Ausnahme von Organen der Gemeinde, auf die Verwaltungsgerichte über.

Da die Berufung vom 03.12.2013 am 31.12.2013 noch nicht erledigt und beim Senat der Universität Graz anhängig war, ist mit Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit am 01.01.2014 die Zuständigkeit zur Erledigung dieses Antrages auf das Bundesverwaltungsgericht übergegangen. Die Berufung wird als Beschwerde im Sinne des Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG behandelt. Da die Berufung vom 03.12.2013 am 31.12.2013 noch nicht erledigt und beim Senat der Universität Graz anhängig war, ist mit Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit am 01.01.2014 die Zuständigkeit zur Erledigung dieses Antrages auf das Bundesverwaltungsgericht übergegangen. Die Berufung wird als Beschwerde im Sinne des Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG behandelt.

Gemäß § 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG), BGBl. I Nr. 210/2013 idgF. entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 210 aus 2013, idgF. entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

3.2. Zur Frage der Anerkennung der Prüfungen:

Gemäß § 78 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, idgF (im Folgenden: UG) sind positiv beurteilte Prüfungen, die ordentliche Studierende an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, einer berufsbildenden höheren Schule, einer Höheren Anstalt für Lehrer- und Erzieherbildung, in Studien an anerkannten inländischen Bildungseinrichtungen, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert, oder in einem Lehrgang universitären Charakters abgelegt haben, sowie positiv beurteilte Prüfungen aus künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen Fächern, die von ordentlichen Studierenden an Musikgymnasien bzw. an Musischen Gymnasien abgelegt wurden, auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ bescheidmäßig anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die an einer inländischen Universität oder an einer Universität der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes für ein Fach abgelegten Prüfungen sind für das gleiche Fach im weiteren Studium desselben Studiums an einer anderen inländischen Universität jedenfalls anzuerkennen, wenn die ECTS-Anrechnungspunkte gleich sind oder nur geringfügig abweichen. Solche Anerkennungen können im Curriculum generell festgelegt werden. Die Anerkennung von Prüfungen, die entgegen der Bestimmungen des § 63 Abs. 8 und 9 an einer anderen Universität abgelegt wurden, ist ausgeschlossen. Gemäß Paragraph 78, Absatz eins, Universitätsgesetz 2002, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 120 aus 2002, idgF (im Folgenden: UG) sind positiv beurteilte Prüfungen, die ordentliche Studierende an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, einer berufsbildenden höheren Schule, einer Höheren Anstalt für Lehrer- und Erzieherbildung, in Studien an anerkannten inländischen Bildungseinrichtungen, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert, oder in einem Lehrgang universitären Charakters abgelegt haben, sowie positiv beurteilte Prüfungen aus künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen Fächern, die von ordentlichen Studierenden an Musikgymnasien bzw. an Musischen Gymnasien abgelegt wurden, auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden vom für die

studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ bescheidmäßig anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die an einer inländischen Universität oder an einer Universität der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes für ein Fach abgelegten Prüfungen sind für das gleiche Fach im weiteren Studium desselben Studiums an einer anderen inländischen Universität jedenfalls anzuerkennen, wenn die ECTS-Anrechnungspunkte gleich sind oder nur geringfügig abweichen. Solche Anerkennungen können im Curriculum generell festgelegt werden. Die Anerkennung von Prüfungen, die entgegen der Bestimmungen des Paragraph 63, Absatz 8 und 9 an einer anderen Universität abgelegt wurden, ist ausgeschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 UG ist in der Satzung die Einrichtung eines für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz zuständigen monokratischen Organs zu regeln. Gemäß Paragraph 19, Absatz 2, Ziffer 2, UG ist in der Satzung die Einrichtung eines für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz zuständigen monokratischen Organs zu regeln.

Gemäß § 4 Abs. 1 des Teiles "Studienrechtliche Bestimmungen" der Satzung an der Universität Graz ist die Studiendirektorin/der Studiendirektor für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen (§ 19 Abs. 2 Z 2 UG) in erster Instanz zuständig. Ihr/Ihm obliegt die Koordination und Planung der Studienangelegenheiten und der Lehre. Gemäß Paragraph 4, Absatz eins, des Teiles "Studienrechtliche Bestimmungen" der Satzung an der Universität Graz ist die Studiendirektorin/der Studiendirektor für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen (Paragraph 19, Absatz 2, Ziffer 2, UG) in erster Instanz zuständig. Ihr/Ihm obliegt die Koordination und Planung der Studienangelegenheiten und der Lehre.

Gemäß § 5 Abs. 1 Z 7 des Teiles "Studienrechtliche Bestimmungen" der Satzung an der Universität Graz ist die Anerkennung von Prüfungen mit Bescheid (§ 78 UG) Aufgabe der Studiendirektorin/des Studiendirektors. Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung beauftragt die Studiendirektorin/der Studiendirektor u.a. mit der Anerkennung von Prüfungen (§ 78 UG) die Vorsitzenden der fach einschlägigen Curricula-Kommission. Gemäß Paragraph 5, Absatz eins, Ziffer 7, des Teiles "Studienrechtliche Bestimmungen" der Satzung an der Universität Graz ist die Anerkennung von Prüfungen mit Bescheid (Paragraph 78, UG) Aufgabe der Studiendirektorin/des Studiendirektors. Gemäß Absatz 2, dieser Bestimmung beauftragt die Studiendirektorin/der Studiendirektor u.a. mit der Anerkennung von Prüfungen (Paragraph 78, UG) die Vorsitzenden der fach einschlägigen Curricula-Kommission.

Gemäß § 25 Abs. 1 Z 12 UG in der bis 31.12.2013 geltenden Fassung entscheidet der Senat in zweiter Instanz in Studienangelegenheiten. Gemäß Paragraph 25, Absatz eins, Ziffer 12, UG in der bis 31.12.2013 geltenden Fassung entscheidet der Senat in zweiter Instanz in Studienangelegenheiten.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl. I 2013/33 i.d.F. BGBl. I 2013/122 (im Folgenden: VwGVG), geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122 (im Folgenden: VwGVG), geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene

verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn 1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder 2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn 1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder 2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG hat - liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor - das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz 3, VwGVG hat - liegen die Voraussetzungen des Absatz 2, nicht vor - das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

§ 28 Abs. 3 2. Satz VwGVG bildet damit die Rechtsgrundlage für eine kassatorische Entscheidung des Verwaltungsgerichtes, wenn "die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen" hat. Paragraph 28, Absatz 3, 2. Satz VwGVG bildet damit die Rechtsgrundlage für eine kassatorische Entscheidung des Verwaltungsgerichtes, wenn "die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen" hat.

Das Modell der Aufhebung des Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit an die Behörde folgt konzeptionell jenem des § 66 Absatz 2 AVG, setzt im Unterschied dazu aber nicht auch die Notwendigkeit der Durchführung oder Wiederholung der mündlichen Verhandlung voraus. Voraussetzung für eine Aufhebung und Zurückverweisung ist allgemein (nur) das Fehlen behördlicher Ermittlungsschritte. Sonstige Mängel, abseits jener Sachverhaltsfeststellung, legitimieren nicht zur Behebung auf Grundlage von § 28 Absatz 3 2. Satz VwGVG [(vgl. VwGH 19.11.2009, 2008/07/0167: Tatsachenbereich), Fister/Fuchs/Sachs, Das neue Verwaltungsverfahren, Manz, Anmerkung 11, Seiten 153f]. Das Modell der Aufhebung des Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit an die Behörde folgt konzeptionell jenem des Paragraph 66, Absatz 2 AVG, setzt im Unterschied dazu aber nicht auch die Notwendigkeit der Durchführung oder Wiederholung der mündlichen Verhandlung voraus. Voraussetzung für eine Aufhebung und Zurückverweisung ist allgemein (nur) das Fehlen behördlicher Ermittlungsschritte. Sonstige Mängel, abseits jener Sachverhaltsfeststellung, legitimieren nicht zur Behebung auf Grundlage von Paragraph 28, Absatz 3 2. Satz VwGVG [(vgl. VwGH 19.11.2009, 2008/07/0167: Tatsachenbereich), Fister/Fuchs/Sachs, Das neue Verwaltungsverfahren, Manz, Anmerkung 11, Seiten 153f].

Das entscheidende Kriterium für die Frage, ob eine im Rahmen eines Studiums an einer anderen inländischen Universität abgelegte Prüfung anerkannt werden kann, ist die "Gleichwertigkeit."

Dabei ist unter Heranziehung der jeweils zur Anwendung kommenden studienrechtlichen Vorschriften darauf abzustellen, welcher Stoff in welchem Schwierigkeitsgrad und in welchem Umfang durch die zu vergleichenden Lehrveranstaltungen vermittelt wird. (vgl. VwGH 98/12/0177 vom 21.02.2001; 2010/10/0046 vom 29.11.2011). Dabei ist unter Heranziehung der jeweils zur Anwendung kommenden studienrechtlichen Vorschriften darauf abzustellen, welcher Stoff in welchem Schwierigkeitsgrad und in welchem Umfang durch die zu vergleichenden Lehrveranstaltungen vermittelt wird. vergleiche VwGH 98/12/0177 vom 21.02.2001; 2010/10/0046 vom 29.11.2011).

Die BF verfügt laut eigenen Angaben über umfangreiche Aufzeichnungen darüber, welcher Stoff in welchem Umfang in der Lehrveranstaltung "Übungen zur Statistik" an der Universität Wien vermittelt worden ist. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei Berücksichtigung dieser Aufzeichnungen der BF eine Gleichwertigkeit der in diesem Verfahren zu vergleichenden Lehrveranstaltungen hervorgekommen wäre. Dies wird auch vom Vorsitzenden der Curricula-Kommission in seiner Stellungnahme vom 17.12.2013 insofern bestätigt, als er angibt, dass die Frage der Anerkennung erneut geprüft werden könnte, wenn es der BF anhand ihrer Unterlagen gelänge, nachzuweisen, dass auch "sophistiziertere" als die sich aus den studienrechtlichen Vorschriften unmittelbar ergebenden statische Verfahren durch die an der Universität Wien absolvierten Übungen abgedeckt würden.

Wenn die belangte Behörde dem Vorhalt durch die BF, dass in der Vergangenheit in ähnlichen Fällen sehr wohl von der Gleichwertigkeit ausgegangen worden und eine Anerkennung erfolgt wäre, damit begegnet, dass dies durchaus mögliche wäre, weil sich Lehrinhalte durch Umstellung von Studienplänen und Neuausrichtungen der Fächer - abhängig von der jeweiligen persönlichen Verantwortlichkeit - jederzeit ändern könnten, so wäre auch zu prüfen gewesen, inwieweit solche Änderungen tatsächlich seit den - von der BF behaupteten - früher durchgeführten Anerkennungen erfolgt sind.

Sowohl etwaige Änderungen der studienrechtlichen Bestimmungen als auch der unter Umständen erst aus den persönlichen Aufzeichnungen der BF erhellende tatsächliche Inhalt der hier maßgeblichen Lehrveranstaltungen können eine Auswirkung auf die Frage der Gleichwertigkeit der zu vergleichenden Lehrveranstaltungen und damit auf deren Anerkennbarkeit haben.

Da diesbezüglich der entscheidungsrelevante Sachverhalt von der für die Anerkennung zuständigen Curricula-Kommission nicht ausreichend ermittelt worden ist, und da die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Bundesverwaltungsgericht selbst weder zu einer rascheren Erledigung führen würde noch mit Kostenersparnis verbunden wäre, war spruchgemäß zu entscheiden.

3.3. Zur Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. (vgl. dazu die jeweils zitierten Entscheidungen des VwGH). Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. vergleiche dazu die jeweils zitierten Entscheidungen des VwGH). Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Anerkennung von Prüfungen, Curricula - Kommission, Gleichwertigkeit
von Lehrinhalten, Lehrinhalt, Lehrveranstaltung,
Sachverhaltsfeststellungen, Studiendirektor, Verfahrensmangel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2014:W203.2008098.1.00

Zuletzt aktualisiert am

04.08.2014

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at